

Schulpflicht

BayEUG i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632 KWMBI 1 S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 397)

12 Schuljahre
BayEUG: Art. 35 Abs. (2)+ (3)

Vollzeitschulpflicht

BayEUG: Art. 37 Abs. 3 /ca. 9 Schuljahre)

+

Berufsschulpflicht

(BayEUG: Art. 39/ ca. 3 Jahre)

Art. 39 Abs.(2) gilt für alle, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit Ausnahme der Auszubildenden mit allgemeiner Hochschulreife, Fachabitur (Fachhochschulreife) oder abgeschlossener Berufsausbildung.

wird erfüllt durch den Besuch
Art. 36 Abs.(1) BayEUG:

1. der Pflichtschulen: VS, BS, FörderS
2. der RS, WS, 10.Kl.
der HS, BFS, Gymnasien
3. einer Ergänzungsschule
von Vollzeitlehrgängen an
Berufsbildungseinrichtungen

ist vom Besuch der Berufsschule befreit durch:
Art. 39 Abs.(3) BayEUG

1. Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des
mittleren Dienstes
2. Besuch der Bundeswehr, Bundespolizei,
Bayr. Bereitschaftspolizei
3. Besuch eines Vollzeitjahres an einer öffentl.
oder staatl. anerkannten BFS oder ein-
jährigen Vollzeitlehrgangs, der der Be-
rufsvorbereitung dient (mit Erfolg besucht),
Berufsvorbereitungsjahr
Berufsgrundschuljahr
4. Erreichen des Mittleren Schulabschluss
5. Entlassen von der Berufsschule nach Art. 86
Abs. 4 Satz 2 (Ordnungsmaßnahmen)
Abs. 2 bleibt unberührt (BayEUG)
6. Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr

kann befreit werden durch
Art. 39 Abs.(4) BayEUG

1. Besuch von Vollzeitlehrgängen zur Vorbe-
reitung staatlich geregelter schulischer
Abschlussprüfung
2. Besuch von 11 Schuljahren, wenn ein Be-
schäftigungsverhältnis besteht
3. Vorliegen von Härtefällen
(soziale od. finanz. Verhältnisse)

Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der
Berufsschule entscheidet die Schule
(BSO §§ 26 Abs.1/ 2)
Bei Wegfall des Befreiungsgrundes lebt
die Berufsschulpflicht wieder auf.

Erklärungen der Abkürzungen:

VS = Volksschule RS = Realschule WS = Wirtschaftsschule BFS = Berufsfachschule
BS = Berufsschule HS = Hauptschule

Gerda Heil, Beratungslehrerin